

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Juli 2016

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2018

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.21-40/18

Zulassungsnummer:

Z-40.21-30

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2018**

bis: **19. Juli 2021**

Antragsteller:

WiRoTec Henze GmbH

Josef-Kitz-Straße 9

53840 Troisdorf

Zulassungsgegenstand:

**Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
mit gewickelten Zylindermänteln - Wickelrohrbehälter
aus Polyethylen (PE)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-30 vom 19. Juli 2016. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-30 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-40.21-30**

Seite 3 von 3 | 4. Juli 2018

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

(1) Die bisher unter dem Firmennamen Henze GmbH, Josef-Kitz-Straße 9, 53840 Troisdorf geführte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird ab sofort unter dem Namen WiRoTec HENZE GmbH, Josef-Kitz-Straße 9, 53840 Troisdorf geführt (siehe Deckblatt).

(2) In Abschnitt 2.3.1 (Herstellung) erhält der dritte Absatz folgende neue Fassung:

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk Troisdorf der Firma WiRoTec Henze GmbH hergestellt werden.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt